

# **Jugendordnung der Thüringer Sportjugend im Landessportbund Thüringen e. V.**

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Thüringer Sportjugend (ThSj) ist die Jugendorganisation des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB Thüringen) und entsprechend § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der ordentlichen Mitglieder des LSB Thüringen, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII) sowie die gewählten Jugendvertreter der Jugendleitungen der Vereine, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Sportfachverbände des LSB Thüringen bilden die ThSj.
- (3) Die ThSj führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LSB Thüringen eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Die ThSj ist Mitgliedsorganisation der Deutschen Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB) und kann Mitglied in weiteren Organisationen sein.
- (5) Sitz der ThSj ist Erfurt.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die ThSj leistet nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 und 12 SGB VIII) Jugendarbeit im und durch den Sport.
- (2) Die ThSj unterstützt die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite und Vielfalt.
- (3) Die ThSj will mit ihren Aktivitäten die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, fördern (§ 1 SGB VIII) und sie damit
  - zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln anhalten
  - zu bürgerschaftlichem Engagement anregen
  - zu einer gesunden und umweltbewussten Lebensweise bewegen
- (4) Die ThSj erkennt an, dass körperliche und geistige Betätigung ein menschliches Grundbedürfnis darstellen. Sie setzt sich mit ihren Aktivitäten dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, dieses Bedürfnis, entsprechend ihrer individuellen Interessen und Voraussetzungen, täglich mit den Mitteln des Sports befriedigen können.
- (5) Die ThSj vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die Interessen ihrer Untergliederungen gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen sowie politischen Organisationen und Verantwortungsträgern auf allen Ebenen.
- (6) Die ThSj will in Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Institutionen die Rahmenbedingungen der Jugendarbeit im und durch den Sport attraktiv gestalten und weiterentwickeln um damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme zu leisten.

## **§ 3 Werte**

Die ThSj

- bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen
- ist eine parteipolitisch neutrale Organisation

- ist gegen Extremismus jeglicher Art
- berücksichtigt die Prinzipien des Gender Mainstreaming
- steht für Chancengerechtigkeit, Gleichberechtigung und Integration

#### **§ 4 Struktur**

- (1) Die Untergliederungen der ThSj sind die Jugendleitungen der Vereine, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Sportfachverbände des LSB Thüringen.  
Sie entscheiden eigenständig in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage ihrer Jugendordnungen, die nicht im Widerspruch zur Jugendordnung der ThSj stehen dürfen.
- (2) Die Organe der ThSj sind:
  - der Landesjugendtag
  - der Landesjugendausschuss
  - der Vorstand

#### **§ 5 Landesjugendtag**

- (1) Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der ThSj.
- (2) Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den 90 Delegierten der Jugendleitungen der Sportfachverbände und
  - den 90 Delegierten der Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde
 Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.  
  
 Die Jugendleitungen der Vereine werden von den Jugendleitungen der Sportfachverbände bzw. den Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde vertreten.
- (3) Jeder Sportfachverband und jeder Kreis- und Stadtsportbund erhält mindestens eine Stimme. Die restlichen Stimmen werden entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Sportfachverbände und Kreis- und Stadtsportbünde, die noch nicht 27 Jahre alt sind, entsprechend der aktuellen Mitgliederbestandserhebung des LSB Thüringen durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die Jugendleitungen der Anschlussorganisationen des LSB Thüringen können mit einem Delegierten mit einer beratenden Stimme teilnehmen.
- (4) Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
  - Beratung von Grundsatzfragen
  - Beschlussfassung über die Jugendordnung der ThSj bzw. deren Veränderung
  - Beschlussfassung über Arbeitsschwerpunkte für die Tätigkeit des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres
  - Beschlussfassung über die Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes
  - Wahl der Delegierten für die Vertretung der ThSj in der dsj
- (5) Er ist 40 bis 100 Tage vor jedem ordentlichen Landessporttag des LSB Thüringen durchzuführen. Auf Antrag von 1/3 der Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Sportfachverbände ist ein außerordentlicher Landesjugendtag durchzuführen.
- (6) Der Landesjugendtag wird durch Veröffentlichung der Einladung im 'Thüringen-Sport' mindestens drei Monate vor dem Durchführungstag einberufen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 6 Landesjugendausschuss**

- (1) Der Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes
  - jeweils einem Delegierten der Jugendleitungen der Sportfachverbände und
  - jeweils zwei Delegierten der Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde
- Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.
- (2) Der Landesjugendausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen.  
In den Jahren, in denen ein Landesjugendtag stattfindet, muss kein Landesjugendausschuss einberufen werden.
- (3) Die Aufgaben des Landesjugendausschusses sind:
- Beratung von Grundsatzfragen
  - Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes
  - Beschlussfassung über den Haushaltsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres
  - Beschlussfassung über die Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes
  - Nachwahl zu offenen Vorstandsposten
  - Wahl der Delegierten für die Vertretung der ThSj in der dsj
- (4) Auf Antrag von 1/5 der Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Sportfachverbände ist ein außerordentlicher Landesjugendausschuss durchzuführen.
- (5) Der Landesjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.  
Er ist ordnungsgemäß einberufen, wenn mindestens zwei Monate vor dem Durchführungstag durch Veröffentlichung im 'Thüringen-Sport' eingeladen wurde.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der ThSj setzt sich aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und vier Beisitzern zusammen.
- Drei der neun Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein stellvertretender Vorsitzender, sollten zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- Dem Vorstand gehört der Leiter des Geschäftsbereiches Sportjugend mit beratender Stimme an.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sollten die Arbeits- und Beratungsgremien der ThSj leiten, deren Arbeitsinhalte vom Vorstand festgelegt werden.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
In den Vorstand ist wählbar, wer einem Verein des LSB Thüringen angehört.  
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes besetzt der Vorstand dieses Amt kommissarisch.  
Zur nächstfolgenden Tagung des Landesjugendausschusses wird zu offenen Vorstandsposten eine Nachwahl abgehalten.

- (4) Der Vorstand führt die ThSj, vertritt sie nach innen und nach außen, sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses und achtet auf die Einhaltung der Satzung des LSB Thüringen und der Jugendordnung der ThSj. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

### **§ 8 Arbeits- und Beratungsgremien**

Zur Planung und Durchführung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeits- und Beratungsgremien berufen. Er muss dazu personelle Vorschläge von den Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde sowie Sportfachverbände des LSB Thüringen einholen.

Den Arbeits- und Beratungsgremien gehören die zuständigen Mitarbeiter des Geschäftsbereiches Sportjugend an.

Die Arbeits- und Beratungsgremien nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr und bereiten Beschlüsse des Vorstandes vor.

Die Tätigkeit der Arbeits- und Beratungsgremien endet spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes.

### **§ 9 Ordnungen**

- (1) Der Vorstand erlässt Ordnungen (Geschäfts-, Wahl-, Finanz-, Ehrungs-, Zuwendungs-, Zahlungs-, Kassenordnung und ggf. weitere Ordnungen) unter Beachtung der Ordnungen des LSB Thüringen.
- (2) Sie bilden die Grundlage der Arbeit der Organe der ThSj sowie der Arbeits- und Beratungsgremien.

### **§ 10 Geschäftsbereich**

- (1) Der Geschäftsbereich Sportjugend in der Geschäftsstelle des LSB Thüringen ist zuständig für die Erfüllung sportjugendrelevanter Aufgaben. Er unterstützt den Vorstand der ThSj bei der Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte der ThSj.
- (2) Er handelt auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des LSB Thüringen.
- (3) Der Leiter des Geschäftsbereiches und weitere hauptamtliche Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Thüringer Sportjugend und auf Beschluss des Präsidiums des Landessportbundes Thüringen vom LSB Thüringen eingestellt.  
Der Leiter des Geschäftsbereiches ist für die Belange der Thüringer Sportjugend verantwortlich. Seine Vertretung wird einvernehmlich zwischen dem Hauptgeschäftsführer des LSB Thüringen und dem Vorstand festgelegt.

### **§ 11 Vertretung**

Die ThSj wird durch ihren Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch einen der drei stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorsitzende ist gemäß § 17 der Satzung des LSB Thüringen Mitglied des Präsidiums des LSB Thüringen.

### **§ 12 Schreibweise**

Die verwendeten Funktions- und Statusbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Die vorstehende Jugendordnung wurde anlässlich des 1. Landesjugendtages am 23. März 1991 beschlossen und zuletzt anlässlich des 8. Landesjugendtages am 22. September 2012 in Bad Blankenburg geändert.